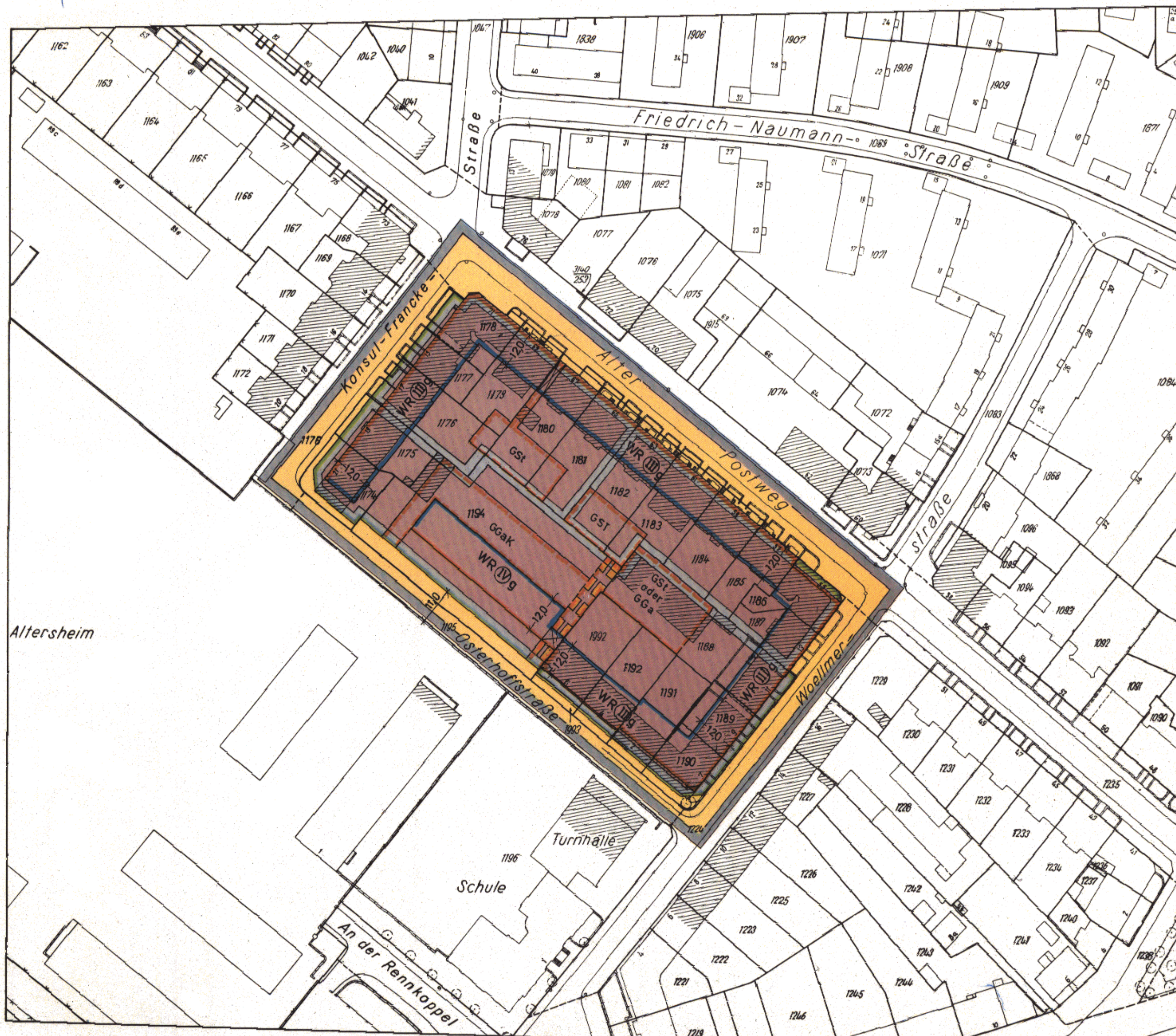


HEIMFELD 14

BEBAUUNGSPLAN HEIMFELD 14



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES



BAULINIE



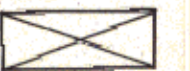
BAUGRENZE



STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE



DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN



REINE WOHNGEBIETE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ZWINGEND

z.B. (IV)

GESCHLOSSENE BAUWEISE

g

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN



GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GSt

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GGa

GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE

GGaK

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE
GSt, GGa ODER GGaK BESTIMMT SIND



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

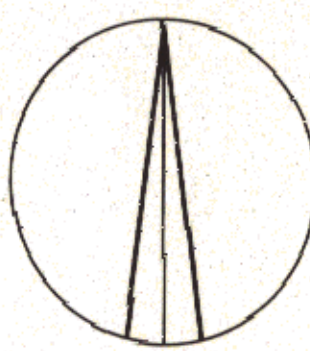


MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZU
BELASTENDE FLÄCHEN



KENNZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 10. März 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende
Bestimmung:

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis,
für den Anschluß der Gemeinschaftsstellfläche auf den
Flurstücken 1182 und 1183 der Gemarkung Heimfeld an Ver-
kehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HEIMFELD 14

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 711

(5624 HEIMFELD, B.68)

Offendruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 06

Archiv Nr. 23526A

Feldvergleich vom Fe br. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Verordnung über den Bebauungsplan Heimfeld 14

Vom 10. März 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Heimfeld 14 für das Plangebiet Konsul-Francke-Straße — Alter Postweg — Woellmerstraße — Osterhoffstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Gemeinschaftsstellfläche auf den Flurstücken 1182 und 1183 der Gemarkung Heimfeld an die Verkehrsflächen eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. März 1970.

Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften für Lehrer

Vom 3. März 1970

Auf Grund des § 15 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Verordnung über die Laufbahnen
der Lehrer im Schuldienst und der Beamten
im Schulverwaltungsdienst

Die Verordnung über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst (HmbLLVO) vom 11. Juni 1968 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 2 erhalten die Buchstaben a) und b) folgende Fassung:

- „a) die Leiter einer Entwurfsklasse ein Amt in der Besoldungsgruppe 13 b,
- b) den Leiter der Jugendmusikschule, den Leiter der Pädagogischen Abteilung der Landesbildstelle sowie die Beamten des Schulaufsichts- und Schulverwaltungsdienstes ein Amt in der Besoldungsgruppe 14,“.

2. In § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 12 HmbLLVO gilt in folgender Fassung:

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

- Note 1 = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- Note 2 = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- Note 3 = eine den Anforderungen im allgemeinen befriedigend entsprechende Leistung;

Note 4 = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

Note 5 = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

Note 6 = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.“

3. In § 10 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt; hinter dem Wort „Jugendmusikschule“ werden ein Komma und die Wörter „des Leiters der Pädagogischen Abteilung der Landesbildstelle“ eingefügt.

4. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann zugelassen werden, wer nach einem Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule von mehr als sechs vorgeschriebenen Semestern die Diplomprüfung für das Lehramt an Handelsschulen (Diplomhandelslehrerprüfung) oder die Erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt bestanden hat.“

5. § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 können angerechnet werden

- 1. die Zeit eines durch Prüfung abgeschlossenen Vorbereitungsdienstes für eine der Vorbildung entsprechende Laufbahn des höheren Dienstes,